

Beschlussvorlage	6395/2021	Zentralbereiche Herr Spitzlei
Anteiliger Erlass der Vergnügungssteuer aus Anlass der Corona Pandemie		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, den Betreibern von Unterhaltungsgeräten in Gaststätten und ähnlichen Orten sowie in Spielhallen für die Zeit der Corona bedingten Schließung anteilig ein Erlass der Vergnügungssteuer, die für das Halten von Unterhaltungsgeräten anfällt zu gewähren.

Der Erlass wird für volle Monate der behördlichen angeordneten Schließung ausgesprochen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					

Sachverhalt:

Gem. der geltenden Satzung der Stadt Mayen über die Erhebung von Vergnügungssteuer werden derzeit u.a. auch insgesamt 24 Unterhaltungsgeräte (Geräte ohne Gewinnmöglichkeit) besteuert. Davon entfallen

20 Geräte auf Gaststätten und ähnliche Orte; 4 Geräte auf Spielhallen.

Die Geräte in Gaststätten werden mit 15,00 € pro Monat versteuert und diejenigen in Spielhallen mit 65,00 € pro Monat (§ 4 Besteuerung nach der Anzahl der Geräte)

Die Jahressteuer dieser Abgabenart beträgt insgesamt 6.720,00 €.

Hinsichtlich der oben genannten Unterscheidung zwischen Gaststätten und Spielhallen entfallen somit monatlich:

300,00 € an Vergnügungssteuereinnahmen bei den Gaststätten (somit jährlich insgesamt 3.600 EUR) und 260,00 € bei den Spielhallen (somit jährlich insgesamt 3.120 EUR).

Durch die behördliche Schließungsverfügung ist es den Betreiber dieser Unterhaltungsgeräte derzeit nicht möglich, Einnahmen aus dem tatsächlichen Betrieb zu erzielen.

Bei den Geräten mit Gewinnmöglichkeit findet die Besteuerung nach dem Einspielergebnis statt, d.h. während der Schließzeit entsteht somit auch keine Steuer.

Anders ist es bei den hier genannten Unterhaltungsgeräten, deren Besteuerung, wie bereits eingangs erwähnt, mit der Aufstellung der Geräte nach der Geräteanzahl als Pauschalsteuer erfolgt.

Trotz der behördliche Schließung von Gaststätten und Spielhallen entsteht hier somit für jeden „Schließmonat“ eine Steuer in Höhe von 560,00 €.

Die hier maßgebliche Jahressteuer wurde am 15.01.2021 gegenüber den Betreibern festgesetzt.

Wenngleich die satzungsrechtlichen Regelungen die Steuerpflicht an das Halten der Geräte knüpft, verbleibt gleichwohl ein gewisses „Ungerechtigkeitsgefühl“, da es dem

Steuerpflichtigen aufgrund behördlicher Anordnung – die nicht in seinen Verantwortungsbereich fällt – nicht möglich ist, die Geräte bestimmungsgemäß zu nutzen.

Aufgrund dessen schlägt die Verwaltung vor, in diesen Fällen einen entsprechenden Steuererlass (§ 227 der Abgabenordnung) für den Zeitpunkt der Corona bedingten Schließung vorzunehmen und hierbei auf eine Unmittelbarkeit und Erheblichkeit der Billigkeitsmaßnahme zu verzichten, analog des bereits beschlossenen Verzichts auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bzw. des Verzichts auf die Erhebung der Hort- und Krippenelternbeiträgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mindereinnahmen in Höhe von 560,00 € je „Schließmonat“.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine